



GRÜN-GOLD CASINO e.V. WUPPERTAL

Mitglied des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
im Landessportbund NRW e.V.
und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

SATZUNG

Clubheim: Nützenberger Strasse 297
42115 Wuppertal

Homepage: www.ggc-wuppertal.de

Satzung Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal"; er wurde 1947 unter dem Namen "Der Kreis" gegründet und 1952 umbenannt in "Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 1741 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es, den Amateursport in seiner leistungs- und breitensportlichen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere da durch verwirklicht, dass der Verein:
 - 2.3.1. seinen Mitgliedern Übungsstätten und fachliche Anleitung durch Trainer sowie Übungsleiter zur Ausübung des Tanzsportes zur Verfügung stellt,
 - 2.3.2. seinen Mitgliedern die Teilnahme am sportlichen Wettkampf ermöglicht,
 - 2.3.3. das Vereinsleben regelt und koordiniert,
 - 2.3.4. die Jugendarbeit fördert und unterstützt.

3. Grundsätze für die Tätigkeit

- 3.1. Die Arbeit des Vereins richtet sich nach den vom zuständigen Sportfachverband aufgestellten Regeln. Er ist Mitglied:
 - 3.1.1. im Stadtsportbund Wuppertal,
 - 3.1.2. im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband für Tanzsport im Landessportbund NRW,
 - 3.1.3. im Deutschen Tanzsportverband (DTV), Fachverband für Tanzsport im Deutschen Olympischen Sportbund (DSOB).
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine erbrachten finanziellen oder sonstigen Leistungen zurück. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie den der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- 3.4. Die Mitglieder erklären durch Vereinsbeitritt ihr Einverständnis, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs uneingeschränkt unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.

4. Mitglieder

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern der Jugendabteilung und Gastmitgliedern.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die sich am regelmäßigen Sportbetrieb, ob im Bereich Leistungs- oder Breitensport, beteiligen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die sich die Pflege des Amateur-tanzsports und die wirtschaftliche Unterstützung des Vereins zur Aufgabe gestellt haben und nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.
- 4.4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
- 4.5. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres.
- 4.6. Gastmitglieder können am Sportbetrieb teilnehmende, aber noch nicht zum ordentlichen Vereinsbeitritt entschlossene Personen für eine Mindestdauer von drei Monaten werden. Diese Gastmitgliedschaft kann dreimal um jeweils drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden. Danach endet die Mitgliedschaft automatisch, sofern die Person nicht in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied eintritt. Endet eine Gastmitgliedschaft vor Ablauf der insgesamt 12 Monate, so ist diese dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf eines Quartals mitzuteilen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2. Das Mitglied erhält mit der schriftlichen Mitteilung seiner Aufnahme die Satzung, die es damit in allen Teilen anerkennt.
- 5.3. Der Vorstand hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, von dem die Mitglieder Kenntnis nehmen können.

6. Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. mit dem Tod des Mitglieds.
- 6.2. durch den Austritt, der dem Vorstand per Einschreiben zu erklären ist und nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30.06. und 31.12. erfolgen kann. Diese Fristen haben ebenso Gültigkeit bei einer Änderung der Mitgliedschaft von einer aktiven (ordentlichen) Mitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft. Für Mitglieder der Jugendabteilung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende.
- 6.3. durch den Ausschluss:
 - 6.3.1. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von einem Monat mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der Mahnschreiben sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden ohne Angabe von Gründen nicht beglichen sind. Er erfolgt jeweils zum nächstmöglichen auf den Beschluss folgenden Kündigungstermin. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, entbindet dieses jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum beschlossenen Ausschluss.

- 6.3.2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist vorher zu hören und kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden jeweils nach der Maßgabe der Vereins-ausgaben auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung.
- 7.2. Nichtmitglieder können als Gäste auf Übungsabenden eingeführt werden. Erscheint ein Gast auf mehr als zwei Übungsabenden im Jahr, so ist eine Gastgebühr zu entrichten.
- 7.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Organe

8.1. Organe des Vereins sind:

- 8.1.1 die Mitgliederversammlung
- 8.1.2. der Vorstand
- 8.1.3. die Jugendversammlung
- 8.1.4. der Beirat

8.2. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

8.3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein neben- oder hauptamtlicher Geschäftsführer, Übungsleiter und unbedingt notwendiges Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Die Erstattung notwendiger Auslagen oder Kosten ist zulässig.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder gemäß § 4.2. und § 4.5. ab dem 18. Lebensjahr und alle Ehrenmitglieder gemäß § 4.4. stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie im Vorstand oder Beirat tätig sind. Grundsätzlich kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 9.2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen: auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, innerhalb von einem Monat, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragt wird.
- 9.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Email gilt als Schriftform. Sie ist nicht öffentlich. Ergänzungen zur Tagesordnung, die schriftlich beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt werden, müssen auf der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden. Über weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 9.4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5. Die Form der Abstimmung kann die Mitgliederversammlung beschließen. Grundsätzlich kann offen abgestimmt werden. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig
- 9.7.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- 9.7.2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- 9.7.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- 9.7.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 9.7.5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- 9.7.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.7.7. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 9.7.8. In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss von in der Regel drei Personen, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen sind, übertragen werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auch in deren Abwesenheit in den Vorstand wählen, wenn diese ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes vor der Wahl schriftlich dem Vorstand erklärt haben.
- 9.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterschrieben werden muss. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden den Mitgliedern mit dem nächsten turnusmäßigen Rundschreiben bekannt gegeben. Eine Kopie des vollständigen Protokolls wird für drei Monate im Clubhaus ausgelegt.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- 10.1.1. dem (der) Vorsitzenden
- 10.1.2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- 10.1.3. dem (der) Finanzwart(in)
- 10.1.4. dem (der) Sozialwart(in)
- 10.1.5. dem (der) Sportwart(in)

- 10.1.6. dem (der) Jugendwart(in)
- 10.1.7. dem (der) Pressewart(in)
- 10.1.8. dem (der) Clubhauswart(in)
- 10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart. Verpflichtende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zeichnung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Soweit es sich um laufende Haushaltsausgaben handelt, ist der Finanzwart allein zeichnungsberechtigt.
- 10.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 10.3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 10.3.2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 10.3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10.3.4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- 10.3.5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des Tanzsportzentrums.
- 10.3.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 10.3.7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- 10.4. Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand sowie das Aufsichtsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Finanzwart vertreten.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 10.6. Der Finanzwart ist für die Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- Der Sportwart, der möglichst selbst Turniertänzer sein oder gewesen sein soll, vertritt die sportlichen Interessen im Vorstand und ist für den Turnier- und Sportbetrieb verantwortlich.
- Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- Der Clubhauswart überwacht den baulichen und technischen Zustand des Clubhauses und ist für die laufende Wartung und Unterhaltung zuständig.
- Der Jugendwart betreut die Jugendabteilung und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
- Die Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 10.7. Jedes Vorstandsmitglied wird mit Ausnahme des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden rotierend in zwei Gruppen (Gruppe A: Vorsitzender, Sportwart, Sozialwart; Gruppe B: stellv. Vorsitzender, Finanzwart, Clubhauswart, Pressewart) in jährlichem Wechsel gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor der Mitgliederversammlung wählt der Vorstand einen Nachfolger. Bei notwendiger Nachwahl innerhalb des zweijährigen Wahlrhythmus läuft die Wahlzeit nur bis zum Ende der turnusmäßigen Wahlperiode. Beim Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.
- 10.8. Wählbar ist jedes volljährige aktive Mitglied; für den nicht geschäftsführenden Vorstand auch passive Mitglieder. Mit Annahme der Wahl für den geschäftsführenden Vorstand verzichtet der Gewählte auf jede

Art kommerzieller tanzsportlicher Tätigkeit für den Verein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

10.9. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.

11. Die Jugendversammlung

- 11.1. In der Jugendversammlung sind der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die Mitglieder der Jugendabteilung (aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
- 11.2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktive Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wählt den Jugendausschuss, der aus je zwei Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts besteht. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes.
- 11.3. Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart und dessen Stellvertreter in seiner Arbeit. Fällt ein Mitglied dieses Ausschusses vor der ordentlichen Jugendversammlung aus, wählt der Ausschuss einen Nachfolger.
- 11.4. Es finden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen statt. Die ordentliche Jugendversammlung tritt jedes Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Für die Einberufung von außerordentlichen Jugendversammlungen durch den Jugendwart gilt entsprechend § 9.2.
- Wenn der Jugendwart vor der ordentlichen Jugendversammlung ausfällt, übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung. Diese Jugendversammlung wählt dann einen neuen Jugendwart entsprechend § 9.2.
- Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Jugendwart und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.5. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 9 der Satzung entsprechend Anwendung auf die Jugendversammlung.

12. Beirat

- 12.1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen, insbesondere fachlichen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Er besteht aus:
- dem Fachbeirat (Trainer / Übungsleiter)
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Jugendausschuss
 - den Sprechern der einzelnen Vereinskreise
 - Mitgliedern, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 12.2. Der Fachbeirat wird aus der Mitte aller im Verein tätigen Trainer und Übungsleiter von diesen mit einfacher Mehrheit entsprechend § 10.7. gewählt.
- 12.3. Der Jugendausschuss wird gemäß § 11.2. gewählt.
- 12.4. Die Sprecher der einzelnen Vereinskreise werden von den Mitgliedern dieser Kreise entsprechend § 10.7. gewählt. Sie vertreten die Interessen der Kreise beim Vorstand und unterstützen diesen bei der Einbindung der Mitglieder dieser Kreise in die Gesamtorganisation des Vereins.
- 12.5. Der Vorstand lädt zweimal im Jahr alle Mitglieder des Beirats zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand ein. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter. Bei Bedarf werden Mitglieder des Beirats vom

Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können die Einberufung des Beirates vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen verlangen.

13. Die Kassenprüfer

- 13.1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Seine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 13.2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
- 13.3. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Von den anwesenden Mitgliedern müssen dann mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- 14.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 17. März 2016 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.07.2016 in Kraft getreten.